

BEGLAUBIGTE ABLICHTUNG



URKUNDE

NOTARE

**DR. HENRICH FABIS
CASPAR HECKSCHER**

WUPPERTAL

Dr. Henrich Fabis
Caspar Heckscher
42275 Wuppertal, Geschwister-Scholl-Platz 2
Tel.: 0202 / 25 50 00
Fax: 0202 / 55 75 85
E-Mail: INFO@NOTARE-FH.DE
WWW.NOTARE-FH.DE

UVZ.-Nr. 1534 /2024 F

boe

Verhandelt zu Wuppertal am 17. Dezember 2024 in den Räumen der Dr. Werner Jackstädt-Stiftung, Adolf-Vorwerk-Straße 46, 42287 Wuppertal, wohin sich der Notar auf Ersuchen begab.

Vor

Dr. Henrich Fabis

Notar in Wuppertal

erschieden:

1. Herr Dr. h.c. Peter Vaupel, geboren am 31. Juli 1949, (Vorsitzender),
Herr Dr. Stefan Hellhake, geboren am 3. Februar 1990,
(Schatzmeister),
geschäftsansässig in Wuppertal,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vertretungsberechtigter Vorstand für den **Verein der Freunde und Förderer der Wuppertaler Kinder- und Jugenduniversität für das Bergische Land e.V.** mit dem Sitz in Wuppertal, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **VR 4212**, Vereinsanschrift:
42283 Wuppertal, Am Brögel 31,
2. Herr Dr. Peter Arnhold, geboren am 9. November 1959,
geschäftsansässig in 42389 Wuppertal, EDE Platz 1,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Vorstand für die **E/D/E Stiftung** in 42389 Wuppertal, EDE Platz 1, ausweislich beigefügter Stiftungsbescheinigung vom 5. Mai 2021,

3. Herr Dr. Marc Kanzler, geboren am 28. September 1962,
Frau Michaela Steffen, geboren am 26. Juni 1965,
geschäftsansässig in 42287 Wuppertal, Adolf-Vorwerk-Straße 46,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vertretungsberechtigter Vorstand für die **Dr. Werner Jackstädt-Stiftung** in 42287 Wuppertal, Adolf-Vorwerk-Straße 46, ausweislich beigefügter Stiftungsbescheinigung vom 22. April 2024,

4. Herr Ralf Carl Gustav Putsch, geboren am 1. Dezember 1956, geschäftsansässig in 42349 Wuppertal, Oberkamper Straße 13, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die **KNIPEX-Stiftung gGmbH** mit dem Sitz in Wuppertal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **HR B 34673**, Geschäftsanschrift: Oberkamper Straße 13, 42349 Wuppertal,

dem Notar persönlich bekannt,

und erklärten – handelnd wie angegeben – mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Vorbemerkung

1. Die Beteiligten zu 1. bis 3. sind die alleinigen Gesellschafter der **Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land gemeinnützige GmbH** mit dem Sitz in Wuppertal, deren voll eingezahltes Stammkapital 60.000,00 EUR beträgt, und zwar mit folgenden Geschäftsanteilen:

Verein der Freunde und Förderer der Wuppertaler Kinder- und Jugenduniversität für das Bergische Land e.V. (vormals: Förderverein der Wuppertaler Kinder- und Jugenduniversität für das Bergische Land e.V.):

Geschäftsanteil laufende Nummer 1 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR,

E/D/E Stiftung:

Geschäftsanteil laufende Nummer 2 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR,

Dr. Werner Jackstädt-Stiftung:

Geschäftsanteil laufende Nummer 3 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR.

2. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter **HR B 21267**.
3. Zum Nachweis wird Bezug genommen auf die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste vom 26. Mai 2008, die der Notar am 26. November 2024 im Handelsregister eingesehen hat.

Unter Verzicht auf alle durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen halten sämtliche Gesellschafter hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der vorgenannten Gesellschaft ab und beschließen:

II.

Barkapitalerhöhung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 60.000,00 EUR um 20.000,00 EUR auf 80.000,00 EUR erhöht, und zwar in der Weise, dass folgender neuer Geschäftsanteil gebildet wird:

laufende Nummer 4 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR.

2. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils laufende Nummer 4 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR wird die Beteiligte zu 4., KNIPEX-Stiftung gGmbH, zugelassen.
3. Der Anteil laufende Nummer 4 im Nennbetrag von 20.000,00 EUR wird belegt, indem die KNIPEX-Stiftung gGmbH eine Bareinlage von 20.000,00 EUR erbringt, die sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen ist.
4. Der neue Geschäftsanteil nimmt am Gewinn der Gesellschaft vom 1. Januar 2024 an teil.

III.

Übernahmeerklärung

Sodann erklärte die Beteiligte zu 4., KNIPEX-Stiftung gGmbH, vertreten wie angegeben:

Die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Einlage wird von der KNIPEX-Stiftung gGmbH zu den sich aus Abschnitt II. ergebenden Bedingungen übernommen, in dem der Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR von der KNIPEX-Stiftung gGmbH sofort bar eingezahlt wird.

IV.

Der Notar wird angewiesen, die Kapitalerhöhung zum Register erst einzureichen, wenn ihm die Erfüllung der zu Abschnitte II./III. übernommenen Einzahlungsverpflichtung (Kapitalerhöhungsbetrag) durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen wurde.

V.

Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag wird wie aus der Anlage ersichtlich, vollständig neu gefasst.

Unverändert bleiben:

- a) die Firma der Gesellschaft (§ 1, Absatz (1)),
- b) der Sitz der Gesellschaft (§ 1 Absatz (2)).

Es werden neu gefasst:

- c) § 2 (Gegenstand der Gesellschaft),
- d) § 4 (Stammkapital).
- e) die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (§ 9) (nur redaktionell).

Weiteres wird nicht beschlossen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Auf die Anlage wird gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG verwiesen. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Urkunde und wurde mitverlesen.

VI.

Kosten

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

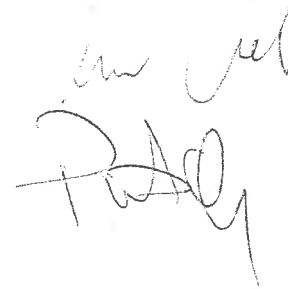
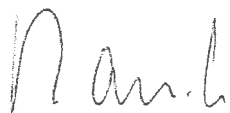
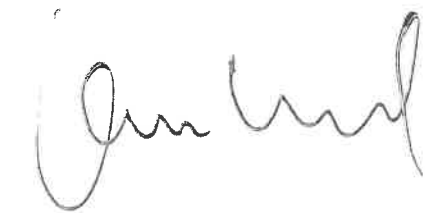
**VII.
Vollmacht**

Soweit zur Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister noch Erklärungen notwendig sein sollten, gegebenenfalls auch vertragsabändernder Art, werden hiermit unter Befreiung von jeglicher Haftung

- Frau Heike Böker, Notarfachangestellte,
- Frau Nicole Krieger, Notarfachangestellte,
- Frau Monique Bade, Notarfachangestellte

alle in Wuppertal, und zwar eine jede von ihnen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, bevollmächtigt, diese Erklärungen abzugeben.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Vertretungsbescheinigung
mit den letzten von der Stiftung am 30.06.2020 gemachten Angaben

Zur Auskunft geeignete Angaben	
1.Registernummer	21.13 - St.926
2.Name Sitz	E/D/E- Stiftung EDE Platz 1 42389 Wuppertal
3.Genehmigungsdatum	24.05.2002
4.Stiftungszweck	Förderung der vorberuflichen und beruflichen Aus- und Fortbildung Förderung kultureller Zwecke Unterstützung von geeigneten Aus- und Fortbildungseinrichtungen
5.Vertretungsberechtigte Organe (§ 8 Abs. 1 der Satzung) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.	N.N. -Vorsitzender- Dr. Andreas Trautwein Dr. Peter Arnhold

Düsseldorf, den 5. Mai 2021

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(Rohlmann)



Vertretungsbescheinigung
mit den letzten von der Stiftung im April 2024 gemachten Angaben

Zur Auskunft geeignete Angaben	
1.Registernummer	21.13 - St. 977
2.Name, Sitz Korrespondenzadresse	Dr. Werner Jackstädt-Stiftung Wuppertal Adolf-Vorwerk-Str. 46 42287 Wuppertal
3. Datum der Rechtsfähigkeit	16.12.2002
4.Stiftungszweck	Förderung der Bildung, der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und des Sports sowie der Wohlfahrtspflege, der Alten- und Jugendhilfe und der Landschaftspflege.
5.Vertretungsberechtigte Organe Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei oder drei Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln in Gesamtvertretung. Der Stifter oder seine Ehefrau sind in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied stets alleinvertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	Dr. Marc Kanzler - Vorstandsvorsitzender - Michaela Steffen - stellv. Vorstandsvorsitzende - Jörg Kanzler

Düsseldorf, den 22. April 2024

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag


(Rohlmann)



Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtungen mit der mir vorliegenden
Urschriften beglaubige ich hiermit.

Wuppertal, den 17. Dezember 2024



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a cursive flourish.

Dr. Fabis
Notar

NOTAR

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land
gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz in Wuppertal

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum gewählt. Die Angaben beziehen sich insoweit stets und inklusiv auf Angehörige aller Geschlechteridentitäten.

Neufassung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land gemeinnützige GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch ein außerschulisches Bildungsangebot in Form einer Kinder- und Jugend-Universität. Diese soll als stetige und dauerhafte Bildungseinrichtung in Ergänzung zu den existierenden Schul- und Ausbildungssystemen dazu beitragen, den Standort insgesamt zu fördern und zu sichern. Zweck der Gesellschaft ist mithin die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks unterhält die Gesellschaft geeignete Räumlichkeiten und beschäftigt entsprechend geschultes Personal.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens und mit den gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden durch die gemäß § 2 den Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens bildenden Veranstaltungen und Handlungen verwirklicht.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Verteilung des Vermögens entsprechend der Regelungen des §12.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 80.000 (achtzigtausend).

(2) Die auf das Stamm-/Gründungskapital zu leistende Stammeinlage übernehmen

1. der „Verein der Freunde und Förderer der Wuppertaler Kinder- und Jugend-Universität für das Bergische Land e.V.“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000,
2. die „Dr. Werner Jackstädt-Stiftung“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000,
3. die „E/D/E Stiftung“ aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000,
4. die Knipex-Stiftung gGmbH aus Wuppertal in Höhe von Euro 20.000.

(3) Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen, sofort in voller Höhe zu leisten und steht der Gesellschaft zur Verfügung.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung (hier und im Folgenden sind damit die Geschäftsführer gemeint),
3. der Kaufmännisch-organisatorische Beirat,
4. der Wissenschaftlich-pädagogische Beirat.

7 Gesellschafterversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
 - (2) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit der Geschäftsführung, ersatzweise durch die Geschäftsführung schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen, und zwar unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Daneben bleibt das gesetzliche Einberufungsrecht der §§ 49 und 50 GmbH-Gesetz unberührt.
 - (4) Der Einladende legt fest, ob die Sitzung in Präsenz, als Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung stattfindet.
 - (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmberechtigten persönlich oder digital anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
 - (7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- Falls nicht alle Gesellschafter anwesend sind, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Beschlüsse hinsichtlich der Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Beschlüsse gem. § 9 Abs. 7 und § 10 Abs. 2 können stets nur einstimmig erfolgen.
- (8) Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die in § 46 GmbH-Gesetz genannten Befugnisse, sofern der Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird einem von ihnen die Funktion des Sprechers der Geschäftsführung übertragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats können die Geschäftsführung und die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.

(4) Die Geschäftsführung ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung in den jeweils gültigen Fassungen sowie den Beschlüssen des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats bzw. der Gesellschafterversammlung zu führen.

(6) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kaufmännisch-organisatorischen Beirat für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen sind insbesondere:

- der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen,
- der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen,
- die Übernahme von Garantien oder Schuldbeitritten,
- den Abschluss von Verträgen mit einem Investitions- bzw. Vertragsvolumen und daraus entstehenden Abweichungen zur ursprünglich genehmigten Jahresbudgetplanung von mehr als Euro 50.000 je Kalenderjahr. Hiervon ausgenommen sind Vorgänge, die durch korrespondierend eingeworbene Drittmittel finanziert sind.

(7) Für nachfolgende Geschäfte hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen,
- die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

§ 10 Kaufmännisch-organisatorischer Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Kaufmännisch-organisatorischen Beirat. Der Kaufmännisch-organisatorische Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats zu bestimmen. Die Stadt Wuppertal hat das Recht, ein weiteres Mitglied zu entsenden. Die Bestellung der übrigen Mitglieder des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(3) Die Geschäftsordnung des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorsitzenden des Beirats oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

- 4) Der Kaufmännisch-organisatorische Beirat besitzt Weisungsbefugnis und Beratungs-funktion gegenüber der Geschäftsführung. Er hat umfassende Kontroll- und Informations-rechte und übt die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag oder die Beiratsordnung gegebenen Befugnisse aus.
- (5) Der Kaufmännisch-organisatorische Beirat ist insbesondere zuständig für
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - den Abschluss, Änderung oder Kündigung der Geschäftsführerdienstverträge,
 - die Erteilung der Zustimmung zu über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäften,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Genehmigung der Finanz-/Ertrags- bzw. Wirtschaftsplanung.
- (6) Beschlüsse, mit denen die Gesellschaftsstruktur verändert wird, sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
- (7) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer Ernennung und endet mit der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Kalenderjahr seit Bestellung. Sollte ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, so ist gemäß Abs. 2, für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beiratstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Auslagenersatz wird geleistet.

§ 11 Wissenschaftlich-pädagogischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat ferner einen Wissenschaftlich-pädagogischen Beirat. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Kaufmännisch-organisatorischen Beirat festgesetzt.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlich-pädagogischen Beirats erfolgt für die Dauer von vier Jahren durch Beschluss des Kaufmännisch-organisatorischen Beirats. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss eine pädagogische Berufserfahrung vorweisen.
- (3) Der Wissenschaftlich-pädagogische Beirat hat die Aufgabe, die anderen Organe der Gesellschaft auf deren Verlangen in allen fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bildungsangebot der Gesellschaft, dessen Durchführung sowie der Auswahl des hierfür notwendigen Lehrpersonals zu beraten.
- (4) Die Geschäftsordnung des Wissenschaftlich-pädagogischen Beirats wird durch den Kaufmännisch-organisatorischen Beirat festgelegt. Der Wissenschaftlich-pädagogische Beirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr von dem Vorsitzenden des Beirats oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beiratstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Auslagenersatz wird geleistet.

§ 12 Liquidation, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinsamen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung. Voraussetzung ist, dass die Gesellschafter im fraglichen Zeitpunkt als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Das übersteigende Vermögen ist für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung zu verwenden.

Falls eine abweichende Verteilung beabsichtigt ist, muss der hierfür erforderliche Beschluss der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst werden und eine oder mehrere steuerbegünstigte Organisation/en als Empfängerin vorsehen.

§ 13 Veröffentlichungen, Kosten

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Eine etwa unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtungen mit der mir vorliegenden
Urschriften beglaubige ich hiermit.

Wuppertal, den 27. Dezember 2024



Dr. Fabis
Notar

